

Satzung

der

1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954“ e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 33156 eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind „blau weiß“. Der Narrenruf ist „KUKAKÖ“.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere :
 - Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage
 - Förderung des Schrifttums über das Brauchtum Karneval, Fastnacht und Fasching in Köthen
 - Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen, insbesondere den neuen Medien
 - Aufbau und Unterhaltung eines Archivs über den Karneval des Vereins in Köthen
 - Durchführung von Arbeitstagen, Workshops, Werkstätten für Büttенredner, Wagen- und Bildbau, Gesang und Tanz, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, jeweils nur auf dem Gebiet des Satzungszwecks gemäß Absatz 1
 - Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz- , Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere für den Gardetanz, den Showtanz, das Männerballett
 - Das Heranführen junger Menschen an das traditionelle Brauchtum Karneval, Fasching und Fastnacht
 - Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendpflege, in dem er als freier Träger der Jugendhilfe Leistungen der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit erbringt nach Maßgabe und im Rahmen der für freie Träger jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
 - Die ständige Pflege der Verbindung zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen, zum „Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt“ und zum „Bund Deutscher Karneval“ sowie zu ausländischen Karnevalsvereinen und -verbänden als Beitrag zur Völkerverständigung
- (3) Der Verein kann sich zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 einer Hilfsperson bedienen, die diese Aufgabe für den Verein nach dessen Weisungen ausführt. Hilfsperson kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins (§ 3 Absatz 1) oder ein Mitglied des Vorstandes sein. Die Erledigung der Aufgabe ist der Hilfsperson durch schriftlichen Vertrag zu übertragen , in dem die konkrete Aufgabe und die Art und Weise ihrer Erledigung auch in zeitlicher Hinsicht sowie eine etwaige Vergütung oder der Ersatz

von Aufwendungen bestimmt oder bestimmbar zu vereinbaren ist, die Weisungsgebundenheit der Hilfsperson gegenüber dem Verein enthalten sein muss und die weisungsgemäße Verwendung der vom Verein der Hilfsperson anvertrauten Mittel sicherzustellen ist. Die Hilfsperson hat bei der Ausführung der Aufgabe nach außen in geeigneter Weise kundzutun, dass sie im Auftrag des Vereins handelt. Der Vorstand hat durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Überwachung der Hilfsperson zu beauftragen. Es hat dem Vorstand nach Erledigung der Aufgabe zu berichten.

(4) Der Verein ist gemeinnützig.

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist aktives Mitglied des „Karneval-Landesverbandes Sachsen-Anhalt“ und durch ihn auch Mitglied im „Bund Deutscher Karneval (BDK)“. Er hat diese Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Deutsches Fastnachtmuseum“ in Kitzingen, ersatzweise an die Stadt Köthen (Anhalt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person und jede Personengesellschaft oder –vereinigung werden, deren Zweck nach ihrer Satzung und ihrem tatsächlichen Verhalten die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings ist.

(2) Förderndes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit und in der Lage ist, den Verein bei der Verwirklichung seines Zwecks ideell oder wirtschaftlich zu unterstützen, und die Gewähr bietet, durch ihr Verhalten die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings nicht zu gefährden..

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Ehrenmitglieder auf Zeit oder auf Lebenszeit ernennen. Das sind Personen, die sich um die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem Gebiet des Karnevals, des Faschings und der Fastnacht besondere Verdienste erworben haben.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Das Bestehen der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Über die Annahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand binnen einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Wird die Frist versäumt, gilt der Antrag als angenommen. Das gleiche gilt, wenn der Verein die Aufnahmegebühr entgegennimmt oder gemäß dem Antrag den Mitgliedsbeitrag einzieht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung einer Personenvereinigung
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste oder
- Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Er ist vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grob oder beharrlich die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn das Mitglied

- Gegen die Satzung verstößt
- Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins zuwider handelt
- Das traditionelle Brauchtum des Karnevals, der Fastnacht oder des Faschings schädigt
- Ziele oder Zwecke verfolgt, die mit der Wertordnung unseres Grundgesetzes unvereinbar sind, oder sich für derartige Bestrebungen verwendet oder diese fördert
- Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1, 2 oder 3 nicht mehr erfüllt
- Gegen § 7 Absatz 3 verstößt

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und binnen zweier Monate nach Zugang des Beschlusses schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat die begründete Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird die Berufung oder ihre Begründung innerhalb der Frist schuldhaft versäumt, wird der Ausschluss wirksam. Er ist sodann vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Ausschlusses seine erneute Mitgliedschaft beantragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Für die Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen des Vereins oder für die Teilnahme oder das sonstige Mitwirken an besonderen Veranstaltungen des Vereins können von den Mitgliedern Benutzungsentgelte, Teilnahme- oder Startbeiträge sowie Eintritte erhoben werden. Für die Höhe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen und andererseits das Kostendeckungsprinzip zu wahren.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben sowie zum Ausgleich von Verlusten aus dem Betrieb des Vereins können von ordentlichen Mitgliedern im Sinne der § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 3, Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden, den das Mitglied nach der Beitragsordnung im Sinne des Absatzes 1 zu zahlen hat. Bei der Bemessung von Umlagen ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes angemessene Rücksicht zu nehmen. Für jede Umlage und ihren Zweck bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, in dem zugleich durch eine Beitragsordnung die weiteren Einzelheiten zu regeln sind, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Umlage, sowie Bestimmungen darüber zu treffen sind, in welcher Weise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes berücksichtigt wird.

(4) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeiträgen und Mitgliedsbeiträgen nach Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Über die Höhe und die Fälligkeit von Entgelten gemäß Absatz 2 beschließt der Vorstand. Handelt es sich um eine Auftragsangelegenheit im Sinne des § 2 Absatz 3, muss der Beschluss Inhalt des Vertrages mit der Hilfsperson werden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(6) Der Vorstand kann ausnahmsweise in geeigneten Fällen Beiträge, Entgelte und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Die weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(8) Der Beitrag eines fördernden Mitgliedes im Sinne des § 3 Absatz 2 wird durch Vereinbarung des Mitgliedes mit dem Vorstand festgelegt. Sie bedarf der Schriftform. Die Höhe muss angemessen sein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Insbesondere haben auch die Mitglieder für den Besuch der Veranstaltungen des Vereins das festgesetzte Eintrittsgeld oder die sonst erhobene Vergütung zu leisten.

(2) Die Mitglieder haben bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß Absatz 1 die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

(3) Ordentlichen Mitglieder, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen an den Vorstand einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

(4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet :

- Die Satzung anzuerkennen und zu befolgen
- Die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen
- An der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins mitzuwirken

- Das traditionelle Brauchtum auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu fördern;
- Die satzungsgemäßen Beiträge (§ 5 Absatz 1), Entgelte (§ 5 Absatz 2) und Umlagen (§ 5 Absatz 3) fristgerecht zu zahlen
- Dem Verein beim Eintritt seine gültige Anschrift schriftlich mitzuteilen und ihn über Änderungen des Namens oder der Anschrift schriftlich zu unterrichten

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage in Verzug ist.

(3) Keinem Mitglied des Vereins ist es gestattet, außerhalb des Vereinslebens öffentlich eine karnevalistische, tänzerische oder musikalische Tätigkeit zu entfalten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, die in gleicher oder ähnlicher Weise auch durch den Verein ausgeführt werden könnte. Dieses Verbot beschränkt sich räumlich auf das Gebiet des Altlandkreises Köthen und zeitlich auf die Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied auf begründeten Antrag von dem vorstehenden Verbot für einzelne Tätigkeiten befreien. Er darf diese Befreiung befristen und von zumutbaren Auflagen abhängig machen und den Widerruf vorbehalten. Er ist berechtigt, eine Befreiung unter den Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen.

(4) Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen des Vereins gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die einen Bestandteil der Satzung bilden und ihr als Anlage beigelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfer.

(2) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann jedoch als Vergütung für ihre Tätigkeit für den Verein ein jährlicher Pauschalbetrag bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG geregelten Freibetrages (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Einzelheiten einschließlich Höhe und Fälligkeit regelt der Vorstand durch Beschluss, der zugleich die Grundlage für den entsprechenden Vertrag mit dem Organmitglied ist. Ein Verzicht auf eine beschlossene Vergütung ist unstatthaft. Eine Rückspende ist jedem unbenommen.

(3) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vorstandes gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts des BGB mit den Maßgaben, dass sich die Haftung auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Vorstand beschließen kann, den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (§ 670 BGB) auf einen Jahreshöchstbetrag zu begrenzen oder für bestimmte Arten von Aufwendungen (z.B. Reisekosten) Höchstsätze festzulegen.

(4) Unberührt bleibt die Möglichkeit, im Falle des § 2 Absatz 3 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu gewähren, wenn das Organmitglied als Hilfsperson beauftragt wird, insoweit also nicht als Organ für den Verein tätig wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein allein. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ;
 - c) Durchführung der Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresgeschäftsberichtes;
 - d) Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten des Vereins;
- (2) Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. (2) Die Mitglieder des Vorstandes können nur im Ganzen als Vorstand gewählt werden (Blockwahl). Die Blockwahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung oder eine Wahl per Akklamation findet statt, wenn die Mitgliederversammlung dem mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder es zu einem Blockwahlvorschlag keinen weiteren Blockwahlvorschlag gibt. Stimmberechtigten Mitgliedern ist die Beteiligung an der Wahl des Vorstandes durch Briefwahl zu ermöglichen. Deshalb gelten für die Fristen zur Kandidatur für die Vorstandswahl die Fristen für Anträge zur Tagesordnung sinngemäß. Das Nähere kann der Vorstand in einer Wahlordnung regeln, die zu ihrer Gültigkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(4) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer

- als natürliche Person volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- ordentliches Mitglied des Vereins ist
- und seine Mitgliedsrechte ausüben kann

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu ernennen, der die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen muss.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Absatz 1) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Geschäftsbericht und Jahresabschluss);
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
- Entlastung des Vorstandes ;
- Festsetzung der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- Erlass der Beitragsordnung ;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über eine Wahlordnung für die Vorstandswahl;

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Vierteljahr des Kalenderjahres am Sitz des Vereins statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und ihrer Tagesordnung einberufen, in der insbesondere die Gegenstände, über die beschlossen werden soll, zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitige Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises, in dem der Verein seinen Sitz hat, derzeit im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Frist beginnt mit dem auf das Erscheinen des Amtsblattes folgenden Tag. Das Amtsblatt gilt mit seinem Erscheinen als bekannt. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Sie muss jedoch mindestens die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung beinhalten.

(3) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierbei ist der Gegenstand, über den die Versammlung beraten oder beschließen soll, zu bezeichnen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) § 14 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf 2 Wochen abgekürzt werden kann und die Einberufung durch Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann.

§ 16 Gang und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister eröffnet. Er hat zu Beginn die erschienenen oder vertretenen Mitglieder sowie ihr Stimm- oder Teilnahmerecht festzustellen, außerdem, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen ist. Fehlt es daran, hat er die Versammlung aufzuheben. In diesem Falle hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Ansonsten wählt die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter. Er ernennt den Protokollführer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung zunächst aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Er hat sodann die vorerwähnten Feststellungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen. Der Versammlungsleiter leitet den Gang der Versammlung. Er stellt insbesondere die endgültige Tagesordnung fest. Er erteilt und entzieht das Wort zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung. Er kann eine Rednerliste aufstellen und eine Redezeit bestimmen. Er leitet die Beratungen und Beschlussfassungen. Er übt das Hausrecht aus. Wer für ein Vorstandsamt kandidiert, kann für die Dauer einer Wahlversammlung nicht Versammlungsleiter sein.

(2) Über Beschlussanträge wird durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Somit ist ein Beschluss gefasst, wenn die Zahl der Ja - Stimmen größer ist als die Zahl der Nein - Stimmen. Der Beschluss ist von dem Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Versammlung seinem ganzen Inhalt nach zu verkünden.

(5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung erklärt werden.

(6) Die Wahl des Vorstandes gilt als Beschluss mit der Maßgabe geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und nach Feststellung und Verkündigung des Wahlergebnisses die Wahl in der Versammlung annimmt. Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch er erfolglos, ist die Wahl auf die nächste Versammlung zu vertagen.

(7) Über den Gang der Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie gegebenenfalls von dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenprüfung ein Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe zu beauftragen.
- (2) Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist ehrenamtlich. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Vergütung wird nach dem jährlichen Kassenprüfungsbericht fällig. § 8 Absatz 3 ist unanwendbar. Für das Rechtsverhältnis zum Verein gilt das Auftragsrecht des BGB ohne die in § 8 Absatz 3 erwähnten Beschränkungen.
- (3) Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss des Vereins und den Kassenbestand auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach den Grundsätzen der GOB zu prüfen, außerdem, ob das Einnahme- und Ausgabewesen den Bestimmungen der Satzung entspricht. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, die Bücher und Schriften sowie die Belege der Buchhaltung am Sitze des Vereins einzusehen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einsichtnahme zu gestatten und zu ermöglichen, die Unterlagen vorzulegen, und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über Ort und Zeit sowie die weiteren Einzelheiten haben sich die Beteiligten ins Benehmen zu setzen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Kassenprüfung einschließlich etwa festgestellter Missstände hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten. Er kann hierbei Empfehlungen zur künftigen Beachtung aussprechen. Der schriftliche Bericht ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (5) Ohne den Kassenprüfungsbericht und seinen Vortrag in der Mitgliederversammlung kann diese über die Entlastung des Vorstandes für den Zeitraum des Berichtes weder beraten noch beschließen.
- (6) Der Kassenprüfer ist bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit an Weisungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht gebunden.

§ 18 Fachleiter

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben des Vereins Fachleiter einzusetzen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen, insbesondere für die Bereiche Organisation, Technik, Fuhrpark, Tanz, Dekoration, Fundus und Versorgung. Die Fachleiter treten in regelmäßigen Abständen mit dem Vorstand in Versammlungen ein, um über die gemeinsame Vereinsarbeit zu beraten und Festlegungen zur Ausführung und Umsetzung zu beschließen. Den Vorsitz hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Fachleitern und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Absatz 5).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist der in § 2 Absatz 6 bestimmten Einrichtung auszureichen.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.